



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beantwortung der Interpellation von Sabrina Mohn, CVP/EVP-Fraktion, betreffend Kantonsstruktur**

Datum: 12. Juni 2012

Nummer: 2012-116

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2012 / 116

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Vom 12. Juni 2012

Beantwortung der Interpellation von Sabrina Mohn, CVP/EVP-Fraktion, betreffend Kantonsstruktur

Interpellation

Sabrina Mohn, CVP/EVP-Fraktion, hat mit den Mitunterzeichnenden Elisabeth Augsburg, CVP/EVP-Fraktion, Marie-Therese Müller, BDP/glp-Fraktion, und Gerhard Schafroth, BDP/glp-Fraktion, am 19. April 2012 folgende [Interpellation](#) eingereicht:

Die hohe Gemeindeautonomie im Zusammenspiel mit der direkten Demokratie ist ein wichtiger Grund für die BürgerInnennähe und Bedarfsgerechtigkeit der staatlichen Leistungserbringung sowie den verhältnismässig schlanken Staatsapparat in der Schweiz. Sie stellt ohne Zweifel einen Grundpfeiler des Erfolgsmodells Schweiz dar.

Genau diese Autonomie wurde in den letzten Jahrzehnten aber zunehmend ausgehöhlt. Der Kanton Basel-Landschaft weist den höchsten Zentralisierungsgrad aller Deutschschweizer Kantone auf (nach der Studie "Gemeindeautonomie zwischen Illusion und Realität" von Avenir Suisse). Viele Gemeinden sind zu klein, um ihre Aufgaben sinnvoll erledigen zu können. Immer häufiger geben der Kanton und der Bund vor, was die Gemeinden auszuführen haben. Immer wieder ist die Klage kommunaler Behörden zu hören, dass sie kaum mehr eigenen Spielraum haben und zu viel vorgegeben ist. Immer mehr Aufgaben werden auf der interkommunalen Ebene gelöst. Dies führt zu immer mehr Gemeinde-Zweckverbänden, die eine schwache demokratische Grundlage haben.

In den Gemeinden wird es ständig schwieriger, Interessierte für die Arbeit in den Behörden und Kommissionen zu finden.

In diesem Zusammenhang bitten wir Mitteparteien BDP, CVP, EVP und glp den Regierungsrat um die schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

1. *Wie unterstützt der Regierungsrat die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden?*
2. *Wie fördert und unterstützt der Regierungsrat die interkommunale Zusammenarbeit im Kanton Basel-Landschaft und wie gedenkt er, diese zu verbessern?*

3. *Wie garantiert der Regierungsrat, dass die Debatten um die zukünftigen Strukturen im Baselbiet transparent und demokratisch nachvollziehbar ablaufen?*

Beantwortung

Der Kanton Basel-Landschaft ist unbestrittenermassen ein zentralistischer Kanton, insbesondere wenn man den Fokus auf die Steueraufteilung zwischen Kanton und Gemeinden richtet. Hierzulande beträgt diese 2/3 Kantonssteuer und 1/3¹ Gemeindesteuer, während sie in anderen Kantonen gerade umgekehrt ist.

Das Mass der Zentralisierung misst sich jedoch nicht nur an der Steueraufteilung, sondern auch am Gestaltungs- und Handlungsfreiraum, den der Kanton den Gemeinden für die Erfüllung originärer und übertragener Aufgaben zugesteht. Diese Gemeindeautonomien interkantonal vergleichen zu wollen, erweist sich angesichts des breiten Spektrums kantonaler Lösungen für die diversen Aufgaben allerdings als undurchführbar. Es darf jedoch vermutet werden, dass Baselland in einem solchen Vergleich weder eine Spitzenstellung einnehmen, noch einen Schlussrang belegen würde. Daher ist mit der Etikettierung "Kanton mit dem höchsten Zentralisierungsgrad aller Deutschweizer Kantone" doch wohl eher vorsichtig umzugehen.

Die Handlungsfreiheit der basellandschaftlichen Gemeinden auszubauen, ist erklärtes Ziel des Regierungsrats. Er misst den Gemeinden als erste und bürgernahste Staatsebene einen hohen Stellenwert zu und ist überzeugt, dass je bürgernäher die Staatsebene ist, desto effektiver und effizienter ist sie. Darum strebt er starke, leistungsfähige und selbstbewusste Gemeinden an und schreibt dies im Legislaturprogramm 2012 - 2015 wie folgt fest:

Die Gemeinden sollen gestärkt werden, indem bei der Zuordnung von neuen Aufgaben sowie bei der Neuordnung von bestehenden Aufgaben primär die Gemeindeebene in Betracht zu ziehen ist. Erst wenn plausibel dargelegt ist, dass die erste, bürgernahste Ebene - inklusive neuer und innovativer Zusammenarbeitsformen dieser Ebene - eine Aufgabe nicht zufriedenstellend erfüllen kann, soll die Aufgabe gemäss dem Subsidiaritätsprinzip der Kantonebene zugeordnet werden. Sodann sollen gemäss dem fiskalischen Äquivalenzprinzip der Entscheid über die Ausgestaltung und Erfüllung der Aufgabe, der Nutzen der Aufgabe sowie die Finanzierung der Kosten möglichst in derselben Hand sein.

Die Kantonsverfassung ruft in diesem Zusammenhang den Landrat auf, bei der Gesetzgebung die Gemeindeautonomie zu gewährleisten: *Er (der Gesetzgeber) gewährt den Gemeinden möglichst grosse Handlungsfreiheit.*² Der Landrat hat somit jede Regelung, die fachlich durch die Gemeinden getroffen werden könnte, nicht im kantonalen Gesetz zu treffen, sondern den Gemeinden zur Normierung zu überlassen (Subsidiaritätsprinzip). Ergänzende Richtschnur dabei ist das Prinzip der fiskalischen Aequivalenz, wonach Ausgestaltung, Erfüllung und Finanzierung einer öffentlichen Aufgabe in derselben öffentlichen Hand liegen sollen: Wer regelt, zahlt; wer zahlt, regelt.

Eine vermehrte Kommunalisierung öffentlicher Aufgaben bedingt eine gute Zusammenarbeit unter den Gemeinden. Die Gemeindegesetzrevision von 2004 hat den Gemeinden tragfähige und konsistente Formen für ihr Zusammenwirken an die Hand gegeben: Die Gemeinden konnten nun mit anderen basellandschaftlichen Gemeinden gemeinsame Behörden bilden

¹ vgl. durchschnittlicher, gewichteter Gemeindesteuerfuss von 54,3%

² § 45 Absatz 2 Satz 2 KV

sowie mit anderen, auch ausserkantonalen Gemeinden jegliche Art von Verträgen abschliessen, gemeinsame Amtsstellen führen sowie Zweckverbände bilden und Anstalten gründen.

Seit dieser Gesetzesrevision haben praktisch alle Gemeinden ihre interkommunale Zusammenarbeit deutlich intensiviert und intensivieren sie weiter. Neben den klassischen Zusammenarbeitsbereichen wie Wasserversorgung und Abwasserentsorgung wird zunehmend auch in den Gebieten Abfallentsorgung, Feuerwehr, Zivilschutz, Kindergarten und Primarschule kooperiert; stark im Zunehmen begriffen sind gemeinsame Sozialhilfebehörden. Neuestens ist die Zusammenarbeit auch kantonal angeordnet worden, hat doch der Landrat mit der Revision des Vormundschaftsrechts den Gemeinden aufgetragen, gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zu bilden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie unterstützt der Regierungsrat die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden?*

Die Zusammenarbeit unter den Gemeinden ist durch die Gemeindegesetzrevision von 2004 stark unterstützt und gefördert worden. Die jetzige Unterstützung erfolgt durch die zuständigen Stellen der Kantonsverwaltung. Sie stehen den Gemeinden jederzeit für Auskünfte, Ratschläge und Hilfestellungen bei deren Zusammenarbeitsprojekten zur Verfügung. Konkret beraten sie Gemeindevertretungen am runden Tisch und am Telefon, sie stellen den Gemeinden Mustervorlagen für Verträge und Statuten zur Verfügung, und sie nehmen Vorprüfungen von Entwürfen interkommunaler Verträge und Zweckverbandsstatuten vor und unterbreiten Lösungsvorschläge bei kniffligen Fragen. Zu erwähnen sind beispielsweise die Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei der Bildung von Kreisschulen.

2. *Wie fördert und unterstützt der Regierungsrat die interkommunale Zusammenarbeit im Kanton Basel-Landschaft und wie gedenkt er, diese zu verbessern?*

Wie der Regierungsrat die interkommunale Zusammenarbeit unterstützt, ist unter der ersten Frage beantwortet.

Die Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit nimmt der Regierungsrat durch Gewährung von Beiträgen an Gemeinden aus dem Projektfonds gemäss der Finanzausgleichsverordnung³ vor. Dieser Fonds steht für die Unterstützung professioneller Analysen und Begleitungen in Gemeindefusions- und Gemeindezusammenarbeitsprojekten zur Verfügung. Beispielsweise sind Beiträge ausgerichtet worden für eine Untersuchung zur Effizienzsteigerung einer Talschaft im Oberbaselbiet sowie für die professionelle Moderation der drei Tagsatzungen der Gemeindepräsidenten und Gemeindepräsidentinnen.

Die interkommunale Zusammenarbeit zu verbessern, setzt voraus, dass sie heute als ungenügend beurteilt wird. Die Frage, ob sie hinsichtlich ihrer heutigen Verbreitung, also in quantitativer Hinsicht, ungenügend ist, ist von den Gemeinden zu beantworten. Die andere Frage, ob die interkommunale Zusammenarbeit in rechtlicher, also in qualitativer Hinsicht ungenügend ist, bedarf allerdings einer genaueren Betrachtung.

Die augenscheinlichen Vorteile der interkommunalen Zusammenarbeit dürfen nicht darüber hinweg täuschen, dass mit ihr auch Nachteile verbunden sind. Ein Nachteil ist eine wachsende Unübersichtlichkeit über die Aufgabenerfüllung, was eine je nach Sachgebiet unter-

³ SGS 185.11, § 14 Absatz 1

schiedliche und eine je mit anderen Nachbargemeinden geknüpfte Vernetzung schlechterdings mit sich bringt.

Eine anspruchsvolle Herausforderung bei interkommunalen Körperschaften ist zweifellos die politische Steuerung, da mit deren Entfernung von der angestammten Körperschaft, der Gemeinde, auch eine Verringerung von politischen Mitwirkungs- und Kontrollmöglichkeiten einhergeht. Wohl verlangt die Kantonsverfassung⁴, dass die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten in den Zweckverbänden zu wahren sind, was das Gemeindegesetz mit der Pflicht zu einer zweckverbandseigenen Rechnungsprüfungskommission⁵ sowie mit Ausdehnung des Prüfungsbereichs der kommunalen Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionen⁶ auf die Zweckverbände umzusetzen versucht hat. Jedoch sind es vor allem die Gemeinderäte, die die Gemeindedelegierten stellen oder die deren Wahl vornehmen, so dass die Zweckverbandsorgane vorab aus Personen mit exekutivem Hintergrund bestehen.

Auch bei den Stiftungen der Alters- und Pflegeheime, also bei der privatrechtlichen⁷ Form für eine gemeinsam erfüllte kommunale öffentlich-rechtliche Aufgabe, sind Nachteile feststellbar. So kann ein Stiftungsrat aufgrund der strukturellen Entfernung zu den (finanzierenden) Mitgliedergemeinden versucht sein, sich gegenüber deren Exekutiven und Legislativen nicht mehr genügend politisch verantwortlich zu fühlen.

Diese Thematik muss im Auge behalten und gegebenenfalls gesetzgeberisch angegangen werden.

3. *Wie garantiert der Regierungsrat, dass die Debatten um die zukünftigen Strukturen im Baselbiet transparent und demokratisch nachvollziehbar ablaufen?*

Dem Regierungsrat ist nicht bekannt, dass die Debatten um die zukünftigen Strukturen intransparent und nicht demokratisch nachvollziehbar abgelaufen sein sollen. Wenn Strukturen geändert werden sollen, kann dies nur über den Gesetzgeber und die Stimmberechtigten erfolgen, so dass von daher die Transparenz und die demokratische Mitwirkung ohne weiteres gegeben sind. Falls mit der Fragestellung die Tagsatzungen der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten in Muttenz anvisiert sind, so ist festzuhalten, dass dies Veranstaltungen des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden sind, für die die Finanz- und Kirchendirektion das Patronat übernommen hat und zu welcher alle Mitglieder des Regierungsrats jeweils eingeladen sind. Die dritte Tagsatzung wird am 16. Juni 2012 stattfinden. Aller Voraussicht nach werden dazu auch die Medien eingeladen werden, so dass über die Tagsatzung als solche, ihre Themen und ihr Ergebnis Öffentlichkeit hergestellt werden wird.

Liestal, 12. Juni 2012

Im Namen des Regierungsrats

der Präsident: Zwick

der Landschreiber: Achermann

⁴ § 48 Absatz 4 KV

⁵ § 34k GemG

⁶ §§ 99 Absatz 1 Buchstabe c bzw. 102 Absatz 2 Buchstabe c GemG

⁷ Artikel 80 ff. ZGB